



Stadt Südliches Anhalt
Weißandt-Gölzau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt

Vorhaben: **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Windpark Trebbichau an der Fuhne“ und
gleichzeitige Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 01/2021 „Sondergebiet Wind-
energie Trebbichau, Piethen, Wieskau“**

Stadt: **Südliches Anhalt**

Landkreis: **Anhalt-Bitterfeld**

Vorgelegte Unterlagen: **Vorentwurf (Stand: 15.02.2023, erarbeitet
vom Büro für Raumplanung Perk)**

**Hier: Landesplanerische Hinweise nach § 13 Abs. 2 Landesentwick-
lungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Per E-Mail vom 11.07.2023 übergaben Sie die o. g. Unterlagen zur
landesplanerischen Prüfung.

Die wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG ist über die Erneuerbare
Energien Europa e3 GmbH an die Stadtverwaltung der Stadt Südliches
Anhalt mit dem Anliegen herangetreten, die vorhandenen
Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Trebbichau an der Fuhne zu
erneuern. Vorgesehen sind der Rückbau der vorhandenen 10 WEA des
Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m und der Neu-

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 27.09.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24-20221-716/1

Bearbeitet von:

Frau Weberling

Tel.:(0345) 6912 - 821

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:

heidrun.weberling@
sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-
anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

bau von bis zu 11 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m. Das Vorhaben steht derzeit im Widerspruch zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“, welcher u. a. eine maximale Gesamthöhe der WEA von 100,0 m bzw. 150,0 m festsetzt. Für das geplante Repowering ist daher die Aufhebung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/21 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“ der Stadt Südliches Anhalt ist somit erforderlich, um die Umsetzung der Planungsziele vorzubereiten und die geordnete Entwicklung und Umsetzung des geplanten Vorhabens zu gewährleisten.

Der Geltungsbereich orientiert sich an der Umgrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII „Tebichau an der Fuhne“) des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, zuzüglich eines Pufferstreifens von 100 m. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der kartografischen Darstellung mit einem Maßstab von 1:100.000. Dadurch ergibt sich ein „Unschärfbereich“ von bis zu 100 m, welcher in der gängigen Praxis bei der Genehmigung von WEA toleriert wird.

Die Flächennutzungsplanungen der ehemals eigenständigen Gemeinden Maasdorf, Piethen, Wieskau sowie Trebbichau an der Fuhne stimmen nicht mehr mit den aktuellen Zielen der Raumordnung überein. Im Parallelverfahren werden daher diese Flächennutzungspläne geändert. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes hat eine Fläche von ca. 252,80 ha.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich hiermit fest, dass diese für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind. Deshalb erhalten Sie zunächst landesplanerische Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, der Sachliche Teilplan

„Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Die im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zu beachtenden Ziele bzw. zu berücksichtigenden Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung gemäß LEP-LSA 2010, REP A-B-W 2018 sowie den Sachlichen Teilplänen wurden bereits ausführlich dargestellt. Deshalb sehe ich meinerseits von einer Wiederholung ab.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Wie bereits in der Videokonferenz mit Herrn Perk, Büro für Raumplanung, am 20.09.2023, angesprochen, wird die Seite 6 der Begründung aktualisiert und im Entwurf des o. g. Bebauungsplanes übernommen.

Gem. LEP-LSA 2010, G 82, können die Träger der Bauleitplanung grundsätzlich ausgewiesene Windgebiete entsprechend der Planungsebene nach innen konkretisieren. Dies ist im vorliegenden Bebauungsplan nicht der Fall.

Nach Prüfung des Vorhabens wird hiermit seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde die Vergrößerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gegenüber dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XVII „Tebbichau an der Fuhne“ um den Unschärfbereich von 100 m aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden konkreten Einzelfall mitgetragen, da die WEA in festgelegten Baufenstern errichtet werden.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass mir der BlmSchG-Antrag auf Genehmigung für die Erweiterung (2 WEA) und Repowering Windpark Trebbichau an der Fuhne (Rückbau von 10 Altanlagen und die Errichtung von 11 Anlagen) zur landesplanerischen Abstimmung vorliegt. Da die genaue Zuordnung der Altanlagen zu den neuen WEA bisher fehlt, wurde der zuständige Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit E-Mail vom 30.05.2023 um Übergabe dieser Unterlagen ersucht. Gegenüber dem Landkreis hatte ich zudem auf das LEntwG LSA verwiesen. Darin ist festgelegt, dass gemäß § 4 Nr. 16 b) Satz 3 aa) LEntwG LSA eine neue Anlage nur errichtet werden darf, wenn sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt (2 : 1 Regel), die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befindet, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt

ersetzt (1 : 1 Regel). Die Voraussetzungen von § 4 Nr. 16 b) bb) LEntwG LSA, dass die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens fünf Jahre vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut werden müssen und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet, ist somit zwingende Voraussetzung. Wie bereits erwähnt, ist durch den Vorhabenträger eine exakte textliche Beschreibung und zeichnerische Zuordnung (aussagefähige Karte) der Altanlagen zu den neuen WEA unter Beachtung des § 4 Nr. 16 b) Satz 3 aa) LEntwG LSA bereitzustellen. Dies ist, wie ausgeführt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen wird eine landesplanerische Stellungnahme gefertigt.

Im Auftrag

Weberling

Anlage: Rechtsgrundlagen

Verfügung

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| 2. 24.2 Li / 27.09.2023 | v. A. z. K. |
| 3. RPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | per E-Mail z. K. |
| 4. LK Anhalt-Bitterfeld | per E-Mail z. K. |
| 5. MID, Ref. 24 | z. d. A. |

Juliane Henze

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. August 2023 11:39
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Aufhebung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Juliane Henze

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. August 2023 11:50
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Aufstellung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz

Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

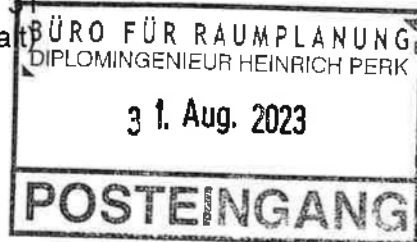
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Büro für Raumplanung
Dipl.-Ing. Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06355 Köthen (Anhalt)



Fachbereich: Bauordnung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bereitet von: Frau Röschke
Telefon: 03493/ 341 621
Fax: 03493/ 341 589
E-Mail: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 227

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben) Datum
Az.: 63-01700-2023-52 **24.08.2023**

Vorhaben	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 "Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Grundstück	Südliches Anhalt, Trebbichau an der Fuhne, ~

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umwelt- und Klimaschutz

1.1 Wasserrecht

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 "Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau" bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände unter Beachtung der folgenden Hinweise.

Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Weitere wasserrechtliche Belange sind aus den vorliegenden Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektrische Signatur

1.2 Naturschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf vom Februar 2023 stimmt die untere Naturschutzbehörde der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" der Stadt Südliches Anhalt aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht zu.

Zu dem Vorentwurf (Stand: Februar 2023) des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 01/2021 "Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau" der Stadt Südliches Anhalt ergeben sich folgende **Planungshinweise**:

Planungshinweise:

- I. Mit dem Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit Landschaftspflegerischen Begleitplan und integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einzureichen
- II. Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen

1.3 Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Einwände, wenn die in der Begründung vom 15.02.2023 beschriebenen Festsetzungen übernommen werden.

1.4 Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit der Aufhebung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ sowie der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 01/21 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“ und damit verbundenen geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- I. Bei zukünftigen Bauvorhaben anfallende Abfälle sind generell einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212).
- II. Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021; BGBl. I S. 2598) zu beachten.
- III. Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsrinnen sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.
- IV. Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.

- V. Nach § 8 der GewAbfV - (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017, BGBl. I S. 896, in der derzeit geltenden Fassung) – sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- VI. Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV).
- VII. Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschottete Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.
- VIII. Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- IX. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 (1) Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) geregelt.
- X. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

1.5 Bodenschutz

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben **keine Einwände**, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Bodenschutzbehörde, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Für den Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" und dem Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 "Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau gemäß den Planzeichnungen sind im **aktuellen** Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir nicht bekannt.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 (1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

- I. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002).
- II. Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.
- III. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralische Recyclingbaustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.

Begründung:

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Einrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 (1) BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbausphal (WVB Asphalt)“ ist der Einsatz

von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) BodSchAG LSA in der derzeit gültigen Fassung der Landkreis.

2. Brand- und Katastrophenschutz

2.1 Katastrophenschutz – Prüfung auf Kampfmittel

Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Unsere vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.

Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren.

Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

2.2 Brandschutz

Die Aussagen der Begründung aus dem Punkt 6.6 „Brandschutz“ zu oben genannten Vorhaben mit dem Vorentwurfsstand vom 15.02.2023 sind vollständig zu beachten und umzusetzen.

Darüber hinaus ist für das Gebiet ein Feuerwehrplan **in Anlehnung** an die DIN 14095 unter vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich BKR zu erstellen. Der Entwurf ist dem Fachbereich BKR zur Freigabe vorzulegen und nach der Freigabe in 5-facher Ausführung und in digitaler Version als PDF per E-Mail zu übergeben.

Hauptzweck des Plans ist die schnelle Identifikation der betroffenen Anlage (WEA-NIS Kennzeichnung in Plan eintragen), folglich die Wegfindung in teilweise schwierigen Geländen (**Übersichtsplan**) und die Einschätzung der Anlagenhöhe (**textlicher Teil**).

Im Eingangsbereich der WEA ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 –Teil A – auszuhängen. Hinweis: Aushang „Rauchverbot“ im Eingangsbereich

3. Kreisstraßen

Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Straßenbaulasträger für die Kreisstraßen bestehen keine Einwände gegen die Aufhebung des B-Planes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" und die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 "Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau".

4. Raumordnung

Von Seiten der Unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen die geplanten Vorhaben keine Bedenken.

Darüber hinaus ergeht jedoch der Hinweis, dass Sie gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA verpflichtet sind, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der

Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

5. Denkmalschutz

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" bestehen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine Einwände.

Bezüglich möglicher zukünftiger Bebauungen/Projekte auf der Fläche des o.g. Bebauungsplanes sowie zur gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 "Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau" sind folgende Anmerkungen und Hinweise in die Gesamtstellungnahme aufzunehmen.

Bodendenkmalpflege:

Im o.g. Bereich des Bebauungsplanes befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) archäologische Kulturdenkmale – *Gräberfeld mit Grabhügeln: Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit; Körperbestattungen: Jungsteinzeit; Brandbestattungen: Bronzezeit; Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Neuzeit – Kap. 6.3 der Begründung trifft insofern nicht zu.*

Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Fläche des Bebauungsplanes – *darunter Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit, Mittelalter, darunter die Ortswüstung „Wagau“; Grabhügel und Gräberfelder: Ur- und Frühgeschichte; Körperbestattungen: Ur- und Frühgeschichte, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Befestigungen/Grabenwerke: Ur- und Frühgeschichte; Hortfund: Bronzezeit.*

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen zudem aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (klimatische Bedingungen, Bodenqualität, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei zukünftigen Bodeneingriffen auf der o.g. Fläche weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zu jeglicher Baumaßnahme (Errichtung einer Windenergieanlage, Kabellegungen, Erstellen von Baustellenzufahrten) entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Hinweis:

Das fachgerechte und repräsentative Dokumentationsverfahren ist laut Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 10 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung (Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) in unmittelbarer Nähe des o.g. B-Plan-Gebietes Baudenkmale und Denkmalbereiche – *historische Ortslagen: Köthen, Ostrau, Löbejün, Gröbzig u. w.* **Hier besteht Umgebungsschutz.**

Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal instand setzen, umgestalten oder verändern; in seiner Nutzung verändern; durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 - 5).

Benachbarte Landkreise sind am jeweiligen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Gemäß § 1 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Um hier ein geplantes Vorhaben aus denkmalpflegerischer Sicht abschließend beurteilen zu können, ist eventuell eine Visualisierung einer neuen WEA, **in Bewegung**, anzufertigen und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, LDA) vorzulegen.

Hier empfiehlt sich vorab die Abstimmung mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Ansprechpartnerin für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld: Frau Herrmann, Tel.: 03496/60-1367, E-Mail: katharina.herrmann@anhalt-bitterfeld.de) sowie dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, LDA, Ansprechpartnerin für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege/Gartendenkmalpflege: Frau Tenzer, Tel.: 0345-2939767, E-Mail: htenzer@lda.stk.sachsen-anhalt.de) um die genauen Ausgangspunkte einer Visualisierung in Erfahrung zu bringen.

Fazit:

Grundsätzlich bedarf jede zukünftig geplante WEA / jeder zukünftig geplante Windpark im o.g. Planungsgebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA. Der diesbezügliche Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (3-fach, per Post) im Vorfeld einzureichen oder spätestens im Rahmen des Antrages auf Genehmigung nach BImSchG. Für den Bereich der Bodendenkmalpflege sind möglichst genaue Angaben über Art, Umfang und Dauer der geplanten Erdarbeiten zu machen (Lageplan mit Eingriffstiefen). Ebenso sind die Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens zu benennen.

Für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind die zuvor erwähnten Visualisierungen mit einzureichen. Hier empfiehlt sich eine vorzeitige vorherige Abstimmung um die genauen Ausgangspunkte der Visualisierung in Erfahrung zu bringen.

6. Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher und planungsrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 6 (3) BauO LSA dürfen sich die Abstandsflächen nicht überdecken.

Entgegen der geplanten Festsetzung der Abstandsflächentiefe der Windenergieanlagen im B-Plan von 0,4H berechnet sich die Tiefe der Abstandsfläche gemäß der BauO LSA nach der größten Höhe der Anlage. Dies entspricht 1H.

Lediglich für Windenergieanlagen, die im Rahmen des Repowering neu errichtet werden, ist eine Abstandsflächenverkürzung auf 0,4 h zulässig (vgl. § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA).

Das Maß der Abstandsflächentiefe für die Windenergieanlagen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 1H.

In der Planzeichnung sollten die jeweiligen Gemarkungsgrenzen dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rappehn

Fachdienstleiterin

Bauplanung/ Denkmalschutz

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

12. BImSchV - Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

Kampfm-GAVO - Kampfm-GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel - Sachsen-Anhalt - vom 20. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.04.2015 S. 167; 18.12.2018 S. 443 18)

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

per E-Mail

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Ihr Zeichen: HP/MK
Ihre Nachricht vom: 2023-07-11
Unser Zeichen: 01 21 01/26/23
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (0 34 96)40 57 93
Fax.: (0 32 12)10 53 415
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2023-08-18

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/2021 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“ der Stadt Südliches Anhalt hier: frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf vom Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Für die Umsetzung des Repoweringvorhabens im Windpark Trebbichau a.d.F. mit dem Rückbau von 10 WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW und dem Neubau von bis zu 11 WEA mit Gesamthöhe von ca. 250 m ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ mit veralteten Festsetzungen erforderlich.

Zur optimalen Ausnutzung des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Trebbichau a. d. Fuhne“ gem. Ziel 1 Nr. XVII des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (STP Wind 2018, rechtswirksam seit 29.09.2018) soll im aufzustellenden Bebauungsplan eine ca. 252,8 ha große Sonderbaufläche „Windenergieanlagen“ festgelegt werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Andy Grabner
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96)60 10 00
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96)40 57 90
Fax. (0 32 12)10 53 415
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 800537220302000909
BIC: NOLADE21BTF

öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Hinweise

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/2021 soll das in der kartografischen Darstellung zum STP Wind 2018 festgelegte Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Trebbichau a.d.F.“ zusätzlich eines 100 m breiten Streifens festgelegt werden. Die Toleranz von ca. 100 m im sog. Unschärfbereich aufgrund des Maßstabs gilt nicht pauschal, sondern ist im Einzelfall zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist die Ausdehnung insofern bedenklich, da im Westen und Süden der Sonderbaufläche die Abstände zur Wohnbebauung unter 1.000 m reduziert werden. Somit wird das Plankonzept des STP Wind 2018 konterkariert, welches eine Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebieten vorsieht (sog. „weiche“ Tabuzone).

An der nördlichen und östlichen Grenze der Sonderbaufläche sind die vorhandenen Wege als Begrenzung des Gebietes zu nutzen. Hier ist das Ziel 1 STP Wind 2018 anzuwenden, das Flächen der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten an sichtbaren natürlichen oder künstlichen Begrenzungen (z.B. Flüsse, Bäche, Straßen, Wege, Schienentrassen) enden.

In Kapitel 2 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans wird die Größe des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten Trebbichau a.d.F. nicht korrekt mit 252,8 ha angegeben. Die Fläche beträgt 198 ha (siehe Begründung zu STP Wind 2018 Kapitel 4.2.10.1).

Bei der Planung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im STP Wind 2018 ist konsequent das Rotor-out-Prinzip angewandt worden.

Mit Beschluss Nr. 04/2023 am 03.03.2023 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ beschlossen und mit der Bekanntgabe der Planabsicht das Verfahren eingeleitet. Die im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebiete sollen beibehalten und um weitere Flächen ergänzt werden, um den Flächenbeitragswert gem. § 3 Abs. 1 WindBG zu erreichen.

Bei der Planung des STP Wind 2027 gilt das Rotor-out-Prinzip, um Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert gem. § 3 Abs. 1 WindBG zu erzielen. Die im Bebauungsplan geplante Regelung, dass sämtliche Teile der WEA innerhalb der Sonderbaufläche „Wind“ liegen müssen (Rotor-in) führt dazu, dass diese Fläche gem. § 4 Abs. 3 WindBG nur anteilig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden kann.

Der Bebauungsplanvorentwurf sieht eine Bauhöhenbegrenzung auf mindestens 200 m und maximal 250 m vor. Das wird sehr kritisch gesehen. Eine Höhenbegrenzung darf nur anlassbezogen zur Konfliktbewältigung betroffener Schutzgüter eingesetzt werden. Flächen, die nach dem 01.02.2023 wirksam werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind gem. § 4 Abs. 1 WindBG nicht auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, die 2,3 % ihrer Fläche für die Windenergienutzung bereitstellen soll, würden bei Nichtanrechnung des Vorranggebietes 0,05 % (198 ha) durch weitere Vorranggebiete ersetzt werden müssen.

Im Rahmen der Bekanntgabe der Planungsabsicht hat die oberste Landesentwicklungsbehörde der Regionalen Planungsgemeinschaft dringend empfohlen eine Zielfestlegung aufzunehmen, welche klarstellt, dass die „Nichthöhenbeschränkung“ bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie Bestandteil der Zielfestlegungen ist. So wird sichergestellt, dass Bauleitpläne mit Höhenbeschränkungen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Regionalplanung angepasst werden müssen. Hierdurch wird das Risiko einer etwaigen Nichtanrechenbarkeit ausgeschlossen. Diese Regelung wird voraussichtlich Eingang in den 1. Entwurf des STP Wind 2027 finden, sodass hier empfohlen wird, im Bebauungsplan auf eine Höhenbegrenzung zu verzichten.

Die Ausschlusswirkung der im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 (in Kraft getreten am 29.09.2018) festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“, längstens bis 31.12.2027.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pforte', written in a cursive style.

Pforte

Verteiler

MID Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt**

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

**Stadt Südliches Anhalt
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Sondergebiet Wind-
energie Trebbichau, Piethen, Wieskau“
Vorentwurf
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Anhalt gemäß §§ 2 und 4 BauGB**

Dessau-Roßlau, 25.08.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: HP/MK / 11.07.2023

Mein Zeichen: R5 / 26-23

Bearbeitet von:
Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorf-erneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

Fachliche Stellungnahme:

Mit der vorliegenden Vorplanung soll der o.g. rechtskräftige Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ aufgehoben und gleichzeitig der o.g. B-Plan Nr. 01/2021 aufgestellt werden.

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Neuaufstellung die Entwicklung und optimale Auslastung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII „Trebbichau an der Fuhne“) gewährleistet und insbesondere die Höhe der WEA an den heutigen Stand der Technik angepasst werden soll.

Dazu wird u.a. formuliert, dass insbesondere die Zielstellungen

- Einbeziehung der für den Rückbau vorgesehenen WEA-Standorte und deren verbindliche Festsetzung des Rückbaus und
- Berücksichtigung der Wirtschaft und der Landwirtschaft

erfüllt werden sollen.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo

**Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau**
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: [poststelleDE@
alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Gleichzeitig heißt es, „mit der vorliegenden Planung wird ein nennenswerter Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz geleistet und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.“

Die wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG plant, die vorhandenen WEA im „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ zu erneuern.

Dazu ist der Rückbau der vorhandenen 10 WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m und der Neubau von bis zu 11 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m vorgesehen.

1. Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 1 ist eine WEA-Gesamthöhe von 100 m zugelassen. Durch den geplanten Neubau der WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m entsteht die Notwendigkeit der Neuaufstellung.
2. Gleichzeitig orientiert sich der Geltungsbereich des neu aufgestellten B-Planes Nr. 01/2021 nunmehr an der Umgrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII „Tebbichau an der Fuhne“) des Sachlichen Teilplanes „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018 (hier Vorranggebiet „Wind“), zuzüglich eines Pufferstreifens von 100 m.

Zum Pufferstreifen wird formuliert, dass dies vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der kartografischen Darstellung mit einem Maßstab von 1:100.000 erfolgt. Dadurch ergibt sich ein „Unschärfbereich“ von bis zu 100 m, welcher in der gängigen Praxis bei der Genehmigung von WEA toleriert wird. (siehe Abb. 1).

Abb. 1 Quelle: Begründung Vorentwurf vom 15.02.2023



Plangebiet

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Teilflächen der Gemarkungen Trebbichau, Görzig, Piethen und Wieskau und wird mit einer Größenordnung von **252,80 ha** angegeben.

Davon sind 10,81 ha geplant für:

Straßenbaufläche	2,31 ha
Straßenbaufläche besonderer Zweckbestimmung	2,87 ha
Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	3,92 ha
Geh- und Fahrrechte zu belastende Flächen	1,71 ha

Das gesamte Plangebiet wird als Ackerland bewirtschaftet.

Der Boden im geplanten Gebiet wird wie folgt bewertet:

- er besitzt ein sehr hohes Bodenwasserbereitstellungsvermögen,

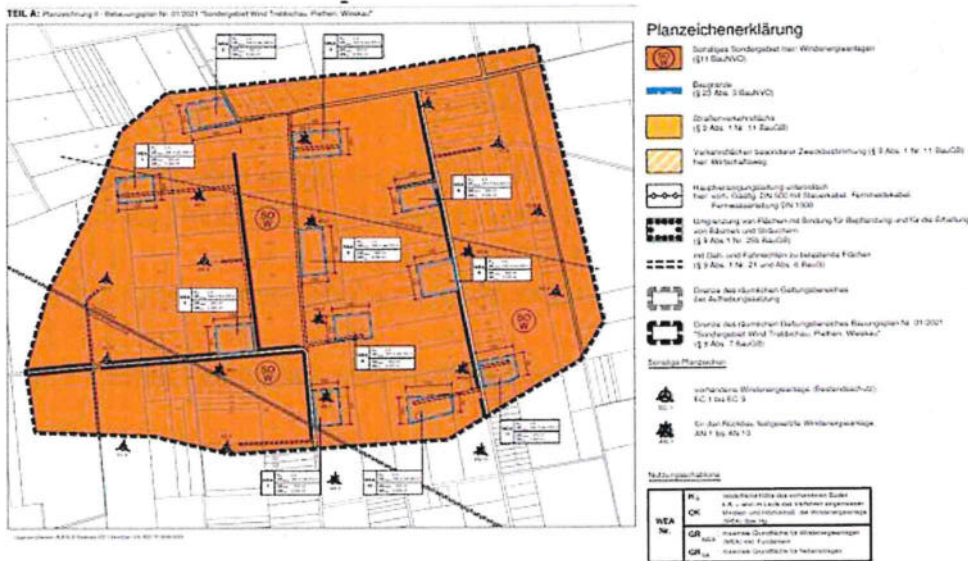
- er besitzt ein sehr hohes Ertragspotenzial,
- er hat eine sehr hohe bodenbedingte Anbaueignung,
- er besitzt eine sehr hohe bis extrem hohe nutzbare Feldkapazität, d.h. eine sehr hohe Haftwassermenge, die in den oberen Erdschichten festgehalten werden kann.

Dieser wertvolle Boden wird grundsätzlich für die Herstellung von Grundnahrungsmitteln bewirtschaftet.

Vor dem Hintergrund der o.g. Formulierung, dass durch die Planung die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden, ist die zusätzliche Ausweisung eines Unschärfebereiches von ca. 50 ha dieses wertvollen Bodens aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar und ist zu begründen. Das Vorranggebiet „Wind“ wird dadurch um diese Fläche vergrößert.

Der Planzeichnung (siehe Abb. 2) sind die geplanten 11 WEA, die für den Rückbau vorgesehenen 10 WEA sowie die geplanten Wegebeziehungen zu entnehmen.

Abb. 2 Quelle: Vorentwurf Planzeichnung Stand 15.02.2023



Rückbau der WEA

Nach § 35 Abs. 5 BauGB ist der Antragsteller verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen.

Um den zitierten geplanten besonderen Zielsetzungen für die Festsetzungen zum Rückbau der Altanlagen gerecht zu werden, sind aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht dazu folgende Forderungen umzusetzen:

1. ein vollständiger Rückbau
 - der Fundamente und verbundenen Anlagen und
 - der Zuwegungen
2. die entstandenen Hohlräume sind vollständig mit dem gleichwertige Boden zu füllen (siehe Bewertung des Bodens) und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Das Schutzgut Boden kann dann seine ertragsbildenden Eigenschaften vollständig zurückerlangen und erfolgreich landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Neubau der WEA und Zuwegung

In der folgenden Abb. 3 ist die aktuelle Lage der WEA und deren Zuwegung (teilweise grün umrandet) im Vorranggebiet „Wind“ (schräg markiert) zu erkennen.

Abb. 3 Quelle: webGIS LSA vom 18.08.2023



Der Vergleich der aktuellen Lage (siehe Abb. 3) mit der Planzeichnung (siehe Abb. 2) zeigt, dass die Erschließung weitestgehend über das bestehende Wegenetz erfolgen soll. Somit kann die Inanspruchnahme neuer Flächen zur Wegebefestigung minimiert werden.

- Nicht mehr benötigte Zuwegungen zu den zurückzubauenden WEA sollen beseitigt werden
- Zuwegungen zu den neuen WEA sind parallel zur Bewirtschaftungsrichtung geplant bzw. zerschneiden keine Schläge und
- Bewirtschaftungseinschränkungen werden offensichtlich gering gehalten.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplanten Zuwegungen.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht sowie eine Eingriffsbewertung mit geplanten Kompensationsmaßnahmen bzw. „Grünordnerischen Festsetzungen“ liegen noch nicht vor.

Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden.

- Dazu wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen. Im betroffenen Gebiet befindet sich besonders geeigneter Boden für die landwirtschaftliche Nutzung. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz u.a. durch Entsiegelung oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

- Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach BNatSchG ohne die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen bestehen.
- Gleichzeitig ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA zu beachten, wobei bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig zu wählen sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort, sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen, jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Nach der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt befindet sich das Vorhaben im Gebiet „3.3 Köthener Ackerland“.

Abb. 4: Quelle: Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt Übersichtskarte Landschaftseinheiten (Naturraum)



Es wird angeregt, zu prüfen, ob gemeindeeigene, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung stehen, um hier gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, so ist die Dokumentation der Alternativenprüfung den Planunterlagen beizufügen. Das ALFF Anhalt prüft dann als zuständige Fachbehörde nach § 15 LwG LSA den begründeten Ausnahmefall.

Wir behalten uns vor, bei weiteren Planungen einzelne Punkte der von uns erstellten Stellungnahme zu ergänzen, zu erweitern bzw. entfallen zu lassen.

Der Aufstellung des o.g. B-Planes Nr. 01/2021 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“ kann aus o.g. Gründen/Darlegungen derzeit nicht zugestimmt werden.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Belange des ländlichen Wegebbaus außerhalb von Bodenordnungsverfahren, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt nicht betroffen.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

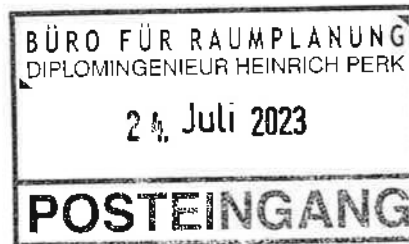


SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

Büro für Raumplanung
Herr Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen



Bearbeitungs-Nr.: 17 / 150 D 23

Dessau-Roßlau, 20.07.2023

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

HP/MK

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

O2117T/21102/17-150-23-01

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet von:

Frau Richter

Katrin.Richter@lsbb.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Perk,

Hausruf: -

Tel.: +49 340 6509-2212

Fax: +49 340 6509-2100

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost die auf der Internetseite der Stadt Südliches Anhalt bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und in Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

Die Unterlage dokumentiert, dass der Bebauungsplan Nr. 01/2021 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“ sich auf den von der L 145 verkehrstechnisch erschlossenen Windpark XVII bezieht.

E-Mail - Adresse

poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Planungen und sonstige Maßnahmen liegen von Seiten der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost nicht vor.

Die verkehrstechnische äußere Erschließung der geplanten Windenergieanlagen (WEA), die für den Dauerbetrieb und im Rahmen der Bautätigkeiten erforderlich ist, ist hinreichend über die L 145 gegeben. Die LSBB, RB Ost hat entsprechend § 10 StrG LSA dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung genügen. Eine Verdichtung von Zufahrten und Einmündungen ist dementsprechend zu vermeiden. Sind zur Errichtung

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

bzw. für den Rückbau der WEA Baustraßen mit Anschluss an das Landesstraßennetz nötig, so ist dies der LSBB RB Ost anzuzeigen.

Gemäß §18 StrG LSA Absatz 1 ist die Nutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Erlaubnis der Straßenbaubehörde ist in diesem Fall einzuholen. Im Falle einer Errichtung von Anlagen im Sinne von § 18 StrG LSA Absatz 1 ist der Absatz 4 zu berücksichtigen.

Demzufolge ist die Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Aus den übergebenen Unterlagen geht nicht hervor in welchem Abstand sich die geplante WEA 1 zur L 145 befindet.

Es ist jedoch zu beachten, dass für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB die Einhaltung der Regelungen des Straßengesetzes (§ 24 StrG LSA) zu der Anbauverbots- und -beschränkungszone unabdingbar ist. Zunächst bedeutet dies, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht.

Da bei allen industriellen Anlagen mit zunehmendem Alter die Fehleranfälligkeit steigt, stellen Windkraftanlagen eine erhebliche Gefahr für ihre unmittelbare Umgebung und damit auch für Verkehrswege und Verkehrsteilnehmer dar. Insofern fordert die LSBB, als zuständige Straßenbauverwaltung, auch vor dem Hintergrund der Gefahrenvorsorge, die gemäß § 6 (8) BauO LSA verlangte strikte Einhaltung des Mindestabstandes von Windkraftanlagen / -energieanlagen. Der Abstand der WEA zur Landesstraße bemisst sich dementsprechend auf der Grundlage der individuellen realen baulichen Höhe der Anlage und ist zwingend einzuhalten.

Abstandsflächen von WKA für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss sind mit $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotorradius})$ zu berechnen.

Die unter Pkt. 4.5 der Begründung beantragte Reduzierung der Abstandsfläche in Hinblick auf den Abstand der WKA zur Landesstraße erhält nicht die Befürwortung der LSBB.

Der o.g. Vorentwurf mit Stand 15.02.2023 muss entsprechend der o. g. Sachverhalte ergänzt und wieder vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Specht



Büro für Raumplanung
Postfach 1504
06355 Köthen

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01-2021 "Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau"

Halle (Saale), 25.08.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
HP/MK 11.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:
13.12-36-2023

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen nachstehende fachliche Hinweise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt:

Bearbeitet von: Herrn Walter

Bodenschutz

Tel.: (03 45) - 57 04 213
E-Mail: jost-michael.walter@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Für den geplanten Standort wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach der Methode des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens für Sachsen-Anhalt (Stand 03/23) durchgeführt, um den Umfang der Eingriffe in das Schutzgut Boden angemessen darstellen zu können.

Danach weisen die Böden des Plangebietes ein überwiegend sehr hohes Konfliktpotenzial auf, beruhend auf dem sehr hohen Ertragspotenzial (Bodenzahlen zwischen 88 und 95).

Von den Planungen sind überwiegend Schwarzerde betonte Lößböden, die unter den heutigen klimatischen Bedingungen nicht mehr entstehen und traditionell landwirtschaftlich genutzt werden, betroffen.

Infolge des geplanten Rückbaus der bestehenden und der (Neu)Errichtung von Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, wird es aufgrund der Flächeninanspruchnahme für Fundamente und Kranaufstellflächen sowie der Anlage von Zuwegungen in Form von Schotterflächen zu insgesamt ca. 252 ha Bodenversiegelungen bzw. baubedingten Bodenbeeinträchtigungen kommen.

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 104
www.lau.sachsen-anhalt.de

Es entstehen dauerhafte wirksame bauliche Eingriffe in den Boden mit z. T. unvermeidbaren, irreversiblen Beeinträchtigungen (Strukturschäden, insbesondere Schadverdichtungen, ggf. Material-/Stoffeinträge).

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Diese Eingriffe gilt es nach Möglichkeit zu vermeiden, zu mindern bzw. zu kompensieren. Es wird der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung während der gesamten Bauphase empfohlen.

Dabei ist insbesondere der Eintrag von Fremdstoffen in den Boden während des Rückbauprozesses durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Aufwertung und Anlage von naturnahem Baum- und Heckenbewuchs kann zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktion des Standortes führen und dazu beitragen, die entstehenden Eingriffe in den Boden zu kompensieren. Die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlich genutzter Böden als Ausgleichsfläche soll vermieden werden.

Aus Bodenschutzsicht verbleibt ein Konfliktpotenzial bezüglich der Schutzgüter Fläche und Boden.

Dieses Konfliktpotenzial gilt es in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde aufzulösen und Eingriffe in die Schutzgüter durch bodenfunktionale Maßnahmen (in erster Linie Entsiegelungsmaßnahmen) zu kompensieren.

Um dem sehr hohen bis hohen Ertragspotenzial der betroffenen Böden gerecht zu werden, sollte bereits im B-Plan festgelegt werden, dass die Flächen nach Abschluss der Nutzung als Windpark wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Klimaschutz

Die Energiewende stellt die Gesellschaft vor enorme Herausforderungen. Im Rahmen des im Jahr 2022 beschlossenen Osterpakets wurden die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich erhöht. So sollen im Jahr 2030 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 115 GW errichtet sein¹. Ende 2021 lag die installierte Leistung für Windenergie bei 56 GW². Innerhalb weniger Jahre müssen demnach enormer Zubau und Repowering erfolgen, um dem Ausbaupfad des EEG (2023) zu entsprechen. Im Hinblick darauf sind Planungen, die den Ausbau Erneuerbare Energien vorantreiben, grundsätzlich zu begrüßen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 (Windpark Trebbichau an der Fuhne) und die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/21 (Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau) der Stadt Südliches Anhalt beziehen sich auf ein Gebiet, das die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Sachlichen Teilplan Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018) bereits als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt hat (VRG XVII „Trebbichau an der Fuhne“).

Grundsätzlich ist eine konsistente Flächenkategorisierung innerhalb der verschiedenen Planungsebenen förderlich und somit die Umwandlung von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Sonderbaufläche Wind“ zu befürworten.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht vor, dass Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2032 2,2 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen muss. Im sachsen-anhaltischen Lan-

¹ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-energie-902620> (Abruf 21.07.23)

² https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2022/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf 21.07.23)

desentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) ist dieses Landesziel auf die Planungsregionen heruntergebrochen und bedeutet für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2,3 % ihrer Fläche bis 2032 auszuweisen³. Um diesem zu entsprechen, hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den Aufstellungsbeschluss für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie (2027) gefasst⁴.

Die in den o. g. Bauleitplänen relevante Fläche ist auch in der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg enthalten, zudem soll das Vorranggebiet in Richtung Osten erweitert werden⁵. Diese Osterweiterung könnte man für etwaige zukünftige Anpassungen bereits jetzt im Hinterkopf behalten.

Die Flächenbereitstellung im Rahmen des WindBG stellt das Land vor gewisse Herausforderungen. Im Jahr 2021 sind 15.549 ha rechtssicher ausgewiesen². Das entspricht einem Anteil an der Landesfläche von 0,76 %. Bis zum Jahr 2032 muss also eine Lücke von 1,44 % der Landesfläche oder 29.461 ha geschlossen werden. Außerdem müssen für die Anrechenbarkeit der Fläche gewisse Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Fläche muss in einem Vorranggebiet Wind (Regionalplanung) oder in einem Sondergebiet/einer Sonderbaufläche Wind (Bauleitplanung) liegen (§ 2 WindBG)⁶. Dies trifft auf die vorliegende Fläche zu. Da sie sowohl in der Regional- als auch in der Bauleitplanung ausgewiesen ist, zählt sie jedoch nur einmal. Für die tatsächlich anzurechnende Fläche ist die Lage der Rotoren der Windenergieanlagen entscheidend. Vollständig angerechnet wird eine Fläche nur bei dem Rotor-out-Prinzip, also, wenn der Rotor über die Grenzen des Gebietes herausragen darf. Dies ist bei der Ausweisung durch die Regionalplanung der Fall. Die Bauleitplanung wiederum weist in den Flächennutzungsplänen wie auch im Bebauungsplan darauf hin, dass der Rotor nicht über die Grenzen hinausragen darf, es gilt also Rotor-in. In diesem Fall legt das WindBG in § 4 fest, dass die Fläche nur in Teilen angerechnet werden darf. Die Grenze des Gebietes wird um 75 m nach innen versetzt. Dies entspricht dem Rotorradius einer Windenergieanlage nach aktuellem Stand der Technik abzüglich des Turmfußradius dieser Anlage. Generell ist darauf zu achten, dass bei Überlagerungen von Vorranggebieten und Sonderbauflächen/Sondergebieten keine künstliche Verknappung der Fläche der VRG aufgrund des Rotor-in-Prinzips bei Sonderbauflächen/Sondergebieten erfolgt. Das LAU empfiehlt daher eine einheitliche Vorgehensweise zwischen Regional- und Bauleitplanung hinsichtlich der Rotorpositionierung.

Flächen werden generell nur angerechnet, wenn es keine Einschränkungen hinsichtlich der Höhe von Windenergieanlagen gibt (§ 4 WindBG). Nun wird im Bebauungsplan Nr. 1/21 eine Höhe für Windenergieanlagen von 200 m – 250 m angesetzt. **Damit geht die Fläche für den Flächenbeitragswert in Gänze verloren.** Dies wirkt sich auch auf das darüberliegende Vorranggebiet aus. Im jetzigen Stadium der Flächenfindung sollten ca. 200 ha nicht von vornherein aufgrund einer

³ <https://presse.sachsen-anhalt.de/not-rated/2023/02/14/neues-gesetz-legt-teilflaechenziele-fuer-windenergie-an-land-in-sachsen-anhalt-fest/> (Abruf 21.07.23)

⁴ https://www.planungsregion-abw.de/wp-content/uploads/2023/03/Bekanntmachung_Planungsabsicht.pdf (Abruf 21.07.23)

⁵ https://www.planungsregion-abw.de/wp-content/uploads/2023/03/arbeitskarte_allgem_planabsicht_stp_wind.pdf (Abruf 18.07.23)

⁶ Außerdem wird bei Anlagen außerhalb dieser Gebiete die Fläche im Umkreis einer Rotorblattlänge angerechnet, jedoch nur solange die Anlage auch in Betrieb ist. (§ 4 WindBG)

bauleitplanerischen Festlegung entfallen. **Daher wird empfohlen, dass diese Höhenbegrenzung nicht zur Anwendung kommt.** Höhenbegrenzungen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens sind davon unberührt⁷.

Naturschutz

Im Norden des Vorhabengebiets befindet sich eine nach § 21 NatSchG LSA geschützte einseitige Baumreihe entlang eines Feldweges. Deren Schutz ist im Zuge der folgenden Planungsschritte zu beachten.

Das Vorhabengebiet ist weiterhin aufgrund der Bodeneigenschaften und in der Nähe befindlicher Vorkommen als potenziell geeignet für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) einzustufen, was bei den folgenden Planungsschritten zu beachten ist.

Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jost-Michael Walter

1

[https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf;jsessionid=61F92C868C1F517DAF862636D2B426E8.1_cid332? blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf;jsessionid=61F92C868C1F517DAF862636D2B426E8.1_cid332?blob=publicationFile&v=1) (Abruf 21.07.23)

Juliane Henze

Von: König, Marion <Marion.Koenig@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Juli 2023 10:59
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: AW: [EXTERN] Aufhebung BP Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" & gleichzeitige Aufstellung BP Nr. 01-2021 "Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau"

Sehr geehrte Frau Köhler,
aus den im Link übermittelten Anlagen ist keine Betroffenheit für den LHW ersichtlich. Die Bebauungspläne betreffen Flächen nördlich der OL Trebbichau.

Der LHW ist insgesamt für die Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutzdeiche und wasserwirtschaftliche Anlagen zuständig (siehe auch Wassergesetz des LSA).

Sollten in den beidseitigen 10 m breiten Randstreifen des Gewässers 1. Ordnung „Fuhne“ Maßnahmen vorgesehen werden, ist der LHW, FB Merseburg in die entsprechenden Planungen einzubeziehen.

Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1.Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.“

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marion König
Flussbereichsingenieurin Merseburg

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 5484 402
Mobil: +49 172 3209426
Fax: +49 345 5484 450
E-Mail: Marion.Koenig@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/>

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Wichtiger Hinweis:

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Von: Schorlemmer, Sabine
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 14:13
An: Oehlmann, Petra <Petra.Oehlmann@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de>
Betreff: WG: [EXTERN] Aufhebung BP Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" & gleichzeitige Aufstellung BP Nr. 01-2021 "Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau"

Von: Post
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 14:12:44 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: Schorlemmer, Sabine



SACHSEN-ANHALT

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe • Postfach 1382 •
06813 Dessau-Roßlau



Biosphärenreservat
Mittelelbe



Büro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)



**B-Plan Nr.1 Windpark „Treblichau an der Fuhne“, Aufhebung
B-Plan Nr.01-2021 „Sondergebiet Windenergie Treblichau, Piethen,
Wieskau“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Durchsicht der Planungsunterlagen und einer Prüfung nach
naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen Folgendes
mitteilen:

Die beplanten Flächen in den Gemarkungen Treblichau, Piethen und
Wieskau befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe (BR). Hinweise
darauf, dass Belange des Biosphärenreservates im grenznahen Bereich
berührt werden, liegen nicht vor.

Werden im weiteren Planungsprozess externe naturschutzrechtliche
Kompensationsmaßnahmen innerhalb des BR verortet, bitte ich um erneute
Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriel

Oranienbaum, den 13.07.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Frau Köhler 11.07.2023

Mein Zeichen:

FG1.12/22311/72-23/ABI

Bearbeitet von

Herr Gabriel

Tel.: (034904) 421 134

E-Mail:

holger.gabriel@biores.mwu.sa
chsen-anhalt.de

Besucheradresse:

Biosphärenreservats-
verwaltung Mittelelbe

Am Kapenschlösschen 1

06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: (034904) 421-0

Fax: (034904) 421-21

E-Mail: [poststelle-](mailto:poststelle-orb@biores.mwu.sachsen-anhalt.de)

[orb@biores.mwu.sachsen-](mailto:orb@biores.mwu.sachsen-anhalt.de)
[anhalt.de](mailto:orb@biores.mwu.sachsen-anhalt.de)

www.mittelelbe.com

www.gartenreich.net

www.haus-der-fluesse.de

Dienstgebäude Arneburg:

Breite Straße 15

39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:

OT Ferchels Nr. 23

14715 Schollene

Landeshauptkasse

Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto-Nr. 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE2181000000081001500



Biosphärenreservat
Mittelelbe

